



Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

vom 27. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2025)

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und auf § 6 des Gemeindevertrages zwischen den Einwohnergemeinden Brugg, Riniken und Villnachern über die Führung der gemeinsamen Feuerwehr Brugg, beschliessen:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Deckung der Kosten notwendiger Einsätze der Feuerwehr gemäss § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Brandmelde- oder Löschanlagen;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

§ 2 Entschädigung bei Einsätzen bei vorsätzlichen und rechtswidrigen Handlungen, Unterlassungen bzw. Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	69.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	69.--
3. Verpflegung nach Anordnung des Einsatzleiters		nach Aufwand
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Kleinfahrzeuge Feuerwehr ($\leq 3,5$ t)	69.--	41.--
2. Feuerwehrfahrzeuge ($> 3,5$ t)	382.--	191.--
3. Autodrehleiter (ADL)	756.--	191.--
4. Anhänger, Motorspritzen, Anhängelaternen, Anhängerbrücke, Module, usw.	41.--	27.--

c) Ausrüstung

1. Pressluftatmer pro Einsatz und Füllung	21.--
2. Flaschenfüllung Atemluft IPA	15.--
3. Kleingeräte: Lüfter, Kettensäge usw.	27.--
4. Drohne	69.--
5. Retablierungsmehraufwand	nach Ermessen der Einsatzleitung

d) Verbrauchsmaterial (bspw. Ölbinder) nach Aufwand

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Verrechnet werden die Einsatzkosten für die erste Stunde und für jede weitere angebrochene halbe Stunde.

⁴ Einsätze im Rahmen von Leistungsverträgen mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (Höhenrettungskonzept, mobiler Grosslüfter etc.) werden entsprechend dem Leistungsvertrag verrechnet. Sind im Rahmen des Leistungsvertrags keine Gebühren geregelt, gelten die Gebühren gemäss § 2 Abs. 1.

§ 3 Einsätze bei stationären Anlagen

¹ Für wiederholte Fehlalarme und selbstverschuldete ungewollte Alarme werden dem Anlageneigentümer die

- Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte inkl. Gemeinkosten
 - Personalkosten, je Person und Stunde
- in Rechnung gestellt.

² Ein wiederholter Fehlalarm liegt vor, wenn nach Inbetriebnahme einer neuen stationären Anlage die Feuerwehr wegen technischen Störungen oder Fehlmanipulationen zum zweiten Mal aufgeboden wird und nicht zum Einsatz kommt.

³ Als selbstverschuldet gilt der ungewollte Alarm insbesondere bei:

- a) Mutwilliger oder irrtümlicher Auslösung der Anlage
- b) Fehlender oder ungenügender interner Alarmorganisation.

⁴ Das Aufgebot erfolgt gemäss dem Alarm- und Einsatzkonzept der Feuerwehr Brugg.

§ 4 Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigungen für Dienstleistungen an Dritte oder Veranstaltungen gemäss § Abs. 1 des FWG werden im Einzelfall durch den zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss des vorstehenden § 1. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

Für den Einsatz der Feuerwehr in Sachen Wespennester gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

Feuerwehrfahrzeug $\leq$ 3.5 t mit 1 AdF, einschliesslich Spray (ohne Leiterstellung), je Wespennest;	Fr. 300.00
--	------------

Einsatz ADL mit 1 AdF je Wespennest Materialkosten (Spray), je Stück	Fr. 180.00
--	------------

§ 5 Anpassung der Gebührenansätze

Die Gemeinderäte sind ermächtigt, die Gebührensätze periodisch der Teuerung unter spezieller Berücksichtigung der Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen anzupassen. Die Gebührenansätze werden der Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen unter Berücksichtigung der Teuerung per 1. April 2024 angepasst.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

§ 7 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz

Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann beim zuständigen Gemeinderat innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Gegen den Entscheid des zuständigen Gemeinwesens kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Brugg, 7. März 2025

In Kraft gesetzt auf den 7. August 1997/Angepasst auf den 1. Januar 2025

STADTRAT BRUGG



Barbara Horlacher
Frau Stadttammann



Matthias Guggisberg
Stadtschreiber

GEMEINDERAT RINIKEN



Beatrice Bürgi
Frau Gemeindeammann



Martin Maumary
Gemeindeschreiber



Villnachern, 13.03.2025

GEMEINDERAT VILLNACHERN



Roland König
Gemeindeammann



Seline Mahrer
Gemeindeschreiberin



§ 6a Abs. 1 Gesetz über das Feuerwehrwesen:

¹Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.